

## Nutzungsbedingungen

1. Das Elektro-Dorf-Mobil-Fürstenberg dient der Dorfgemeinschaft Fürstenberg und seinen Einwohnern zur Unterstützung bei der ehrenamtlichen Arbeit und der Förderung der Elektromobilität. Eigentümer und Verleiher ist der Verein Pro Fürstenberg e.V.“
2. Nur der Entleiher ist zur Nutzung des E-Dorfautos „Karpke-Flitzer“ als Fahrer berechtigt. Insbesondere ist es dem Entleiher nicht gestattet, das E-Dorfauto „Karpke-Flitzer“ anderen Personen zur Nutzung zu überlassen. Die Mitnahme von bis zu sechs (6) Personen als Passagiere ist zulässig. Passagiere dürfen jedoch nicht Fahrer des E-Dorfautos „Karpke-Flitzer“ sein. Im Falle der Weitergabe an Dritte entfällt der Versicherungsschutz und der Entleiher haftet im Schadensfall in vollem Umfang.
3. Die Nutzung E-Dorfautos „Karpke-Flitzer“ ist nur im Zustand der uneingeschränkten Fahrtauglichkeit zulässig. Insbesondere ist eine Nutzung im Zustand bereits der geringsten Alkoholisierung, unter Drogeneinfluss oder Übermüdung untersagt.
4. Das Autohaus Sinemus ist bevollmächtigt für den Eigentümer zu handeln und auf Einhaltung der Nutzungsbedingungen zu achten.
5. Eine Nutzungsgebühr oder Kilometerpauschale wird von den Vereinen und Ehrenamtlichen nicht erhoben. Alle anderen bezahlen eine Aufwandsentschädigung.
6. Der Entleiher hat keinen Rechtsanspruch auf die Entleihe des Fahrzeuges für den Fall, dass das Fahrzeug nicht fahrtüchtig ist.
7. Der Entleiher muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein (Führerschein Klasse B oder Klasse III).
8. Der Entleiher verpflichtet sich, sich an die Betriebsanleitung, insbesondere das Kapitel für die Fahrzeugladung und die Sicherheitshinweise zu halten.
9. Für Schäden, die durch eine Missachtung der Betriebsanleitung und Sicherheitshinweise (insbesondere durch Missachtung der Ladevorgaben) des Fahrzeuges entstehen, wird von Seiten des Verleihers/Eigentümers nicht gehaftet
10. Die Betriebsanleitung ist im Fahrzeug (Handschuhfach) aufzubewahren
11. Das Fahrzeug muss in einem sauberen Zustand übergeben werden
12. Wird das Fahrzeug nicht gereinigt zurückgegeben, muss der Entleiher die Kosten für eine professionelle Reinigung tragen.
13. Das Fahrzeug wird über den Eigentümer Vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 500,- €. Die Selbstbeteiligung muss im Falle eines

selbstverursachten Schadens bis in Höhe von 500,- € vom Entleiher/Fahrer übernommen werden

14. Bei Unfällen in jedem Fall die Polizei und die Versicherung unter der Notfallnummer benachrichtigen. Durch die Polizei muss ein Unfallprotokoll angefertigt werden. → siehe dazu „Verhalten im Schadensfall“ in der Informationsbroschüre
15. Nicht rauchen, nicht Essen und keine Tierbeförderung im Fahrzeug
16. Übernahme der Kosten im Falle einer nötigen Abschleppung des Fahrzeuges durch selbstverursachtes Liegenbleiben aufgrund von elektrischem Energiemangel  
Achtung: Es ist nur ein Abschleppvorgang durch einen professionellen Betrieb gestattet, da fälschliches Abschleppen zu Schäden am Fahrzeug führen kann.
17. Schäden, welche durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Entleihers verursacht werden, müssen vollständig vom Entleiher übernommen werden
18. Jeder Schaden, Defekt oder Mangel am Fahrzeug ist dem Eigentümer/Verleiher unverzüglich nach der Rückgabe mitzuteilen
19. Der Entleiher verpflichtet sich, sich an die Straßenverkehrsordnung sowie an sämtliche verkehrsrechtliche Regelungen zu halten. Bei Verstößen gegen diese Regelungen wird nicht für eventuelle Schäden von Seiten des Eigentümers/Verleihers haftet.
20. Verpflichtung des Entleihers für die Übernahme der Kosten für mögliche Verfahren im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung
21. Der Entleiher verpflichtet sich, das Fahrzeug ordnungsgemäß und entsprechend der Herstellerangaben zu behandeln. Es ist dem Entleiher untersagt, das Fahrzeug für gewerbliche Zwecke, für motorsportliche Übungen oder für sonstige rechtswidrige Zwecke zu nutzen
22. Der Entleiher verpflichtet sich, das Fahrzeug in seiner Abwesenheit stets in gesichertem Zustand, laut Nutzerhandbuch, zu hinterlassen
23. Der Eigentümer/Verleiher verpflichtet sich, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe verkehrstauglich und in einem einwandfreien Zustand ist (nur Sichtprüfung). Eventuelle Schäden werden bei der Übergabe des Fahrzeuges dokumentiert

24. Der Eigentümer/Verleiher verpflichtet sich, die Betriebsanleitung, Zubehör (Ladekabel) und die Informationsbroschüre mit dem Fahrzeug zusammen zu übergeben
25. Der Eigentümer/Verleiher verpflichtet sich, jeden Entleihvorgang zu dokumentieren und sich von der Berechtigung des Entleihers zum Führen vom PKW zu überzeugen.
26. Jeder Fahrer ist verpflichtet die Fahrt im Fahrtenbuch zu dokumentieren.